Anlage zu TOP 8
Bezirksvertretung Stieghorst
am 17.06.2021

Umweltamt, 18.05.2021, 6077
360.32

Bezirksvertretung Stieghorst
Sitzung am 17.06.2021
TOP Mitteilungen, Öffentlicher Teil

Thema: Sicherung Deponie Christophorusstraße
Beschluss der BV Stieghorst, Sitzung am 04.03.2021, DS-Nr.: 0783/2020-2025

Bericht der Verwaltung zum Prüfauftrag der Bezirksvertretung Stieghorst aus der Sitzung vom 04.03.2021:

1.) *Die Verwaltung wird beauftragt, die Deponiefläche als Blühwiese anzulegen. Dabei ist der Aspekt der Machbarkeit / Umweltverträglichkeit zu beachten.*

Die Sicherung der Altablagerung (AA) 27 Christophorusstraße erfolgt durch die Herstellung einer mineralischen Oberflächenabdeckung aus bindigem Boden. Auf den Einbau spezieller Dichtungsschichten kann verzichtet werden, da durch die Untersuchungen des Grundwassers bislang keine sanierungsbedürftigen Einträge aus der Deponie nachgewiesen werden konnten. Bestandteil einer mineralischen Abdeckschicht ist neben der Herstellung eines durchgängigen Oberflächengefälles und einer gezielten Abführung des Oberflächenwassers grundsätzlich eine Bepflanzung, die das Ziel hat, die Verdunstungsrate zusätzlich zu erhöhen, um so eine Durchsickerung der Bodenschicht durch Regenwasser möglichst zu minimieren.
Für die Genehmigung der Sicherung der Deponie liegt ein Sanierungsplan nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz vor. Dieser schließt andere erforderliche Genehmigungen, z.B. die wasserrechtliche Genehmigung für die Umlegung des Forellenbachs sowie die Befreiung nach Naturschutzrecht und die befristete Waldumwandlung mit ein.
Die Genehmigung wurde unter der Maßgabe erteilt, dass zeitnah nach der Herstellung der Abdeckschicht eine Aufforstung der Fläche mit standortangepassten lebensraumtypischen Laubholzarten auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt.
Die Herstellung einer Blühwiese auf der gesamten Fläche der Altablagerung ist daher nicht umsetzbar. Im Rahmen der Genehmigung und unter Beachtung der technischen Umsetzbarkeit soll aber in der aktuell in Durchführung befindlichen Ausführungsplanung zur Rekultivierung die Anlegung von Blühstreifen, besonders in südexponierten Randbereichen (Böschungsfuß oberhalb des Forellenbachs) und entlang der nördlichen Wegefläche weiterverfolgt werden. Die Umsetzung / Ausführung soll im Herbst 2021 im Rahmen der Rekultivierung erfolgen.

2.) *Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Wegeausbesserung des vorhandenen Weges im Bereich der Christophorusstraße erfolgen kann.*

Der vorhandene Weg nördlich der Deponiefläche ist ab dem Zugang vom Grundstück Am Rosenhag 15 (Kindergarten) bis südlich des Terrassenhauses (Christophorusstraße 44) im Rahmen der Deponiesicherung ausgebessert

worden. Dabei wurde ein steiles Teilstück abgeflacht, der Wegetiefpunkt beseitigt und der Weg breiter aufgeschottert. Im weiteren Verlauf des Weges nach West bis zur Kurve nach Nord ist die entsprechende Ausbesserung des Weges durch den Umweltbetrieb erfolgt.
Der Bewuchs des Grünstreifens zwischen dem Weg und dem Terrassenhaus wurde in diesem Zusammenhang durch den Umweltbetrieb zurückgeschnitten, die Gehölze wurden auf den Stock gesetzt.

3.) *Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob ein Wanderweg entlang des Wäldchens zur Oerlinghauser Straße und bis zum Osningstadion angelegt werden kann.*

Eine begehbare Verbindung zur Oerlinghauser Straße ist als Abzweig vom vorhandenen Weg Nesselstraße – Oelkerstraße denkbar. Entlang des Forellenbachs hat sich von diesem Weg aus durch die Streuobstwiese bereits ein Wiesenpfad etabliert. Aufgrund der laufenden Bauarbeiten ist dieser Weg zurzeit abgesperrt. Sobald die Bauarbeiten an der Altablagerung beendet sind, ist die Durchgängigkeit vom Forellenbach über die Baustraße bis zur Oerlinghauser Straße gegeben.

Der Fußweg entlang des Forellenbachs liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans-Ost und hier in einem Landschaftsschutzgebiet sowie im baulichen Außenbereich (Eingriffsregelung). Zudem ist die Grünlandfläche /Obstwiese nördlich der Deponie, durch die der Forellenbach verläuft, als Vertragsnaturschutzfläche bewirtschaftet und gefördert.

Die bauliche Neuanlage eines Fußweges mit standardisiertem Ausbau und Beleuchtung ist im LSG unzulässig und wirkt auf die Vertragsnaturschutzfläche förderschädlich. Eine Befreiung für einen ausgebauten Weg wird hier nicht angestrebt. Die weitere Nutzung des bestehenden Pfades soll zukünftig aber auch nicht unterbunden werden; aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sollte es hier aber bei einem „Wiesenpfad" bleiben.

Sollte dieser Weg offiziell ausgewiesen werden, wäre sicherzustellen, dass die offizielle Ausweisung des Weges keine Forderung nach einem Ausbau nach sich ziehen kann. Die Übernahme der Verkehrssicherung und Unterhaltung des Weges sowie die Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung / Vertragsnaturschutz müssten in diesem Falle noch geprüft werden.

i.A.

Möller
Amtsleiterin